PTK | Bayern
Psychotherapeuten kammer

Wahlordnung

der Psychotherapeutenkammer Bayern[1]

vom 19. Mai 2021

Die Delegiertenversammlung hat am 19. Mai 2021 auf Grund von Art. 63 Absatz 2, Art. 65 i.V.m. Art. 11 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die folgende Wahlordnung beschlossen. Die Wahlordnung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 06. November 2024.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Leitung der Wahl 2
§ 2 Wahlbezirk, Zahl der Delegierten 3
§ 3 Wahlrecht 4
§ 4 Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen 4
§ 5 Wahlzeit 4
§ 6 Wahlbekanntmachungen 4
§ 7 Liste der Wahlberechtigten 6
§ 8 Wahlvorschläge 7
§ 9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge 9
§ 10 Offenbarung von Daten der Wahlberechtigten 10
§ 11 Stimmzettel 11
§ 12 Wahlmittel 11
§ 13 Ausübung des Wahlrechts 12
§ 14 Stimmabgabe bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge 13
§ 15 Stimmabgabe bei Vorliegen eines Wahlvorschlags 14
§ 16 Stimmabgabe ohne Vorliegen eines Wahlvorschlags 15
§ 17 Abgabe der Stimmzettel bei der Wahlleitung 15

[1] Die in der vorliegenden Wahlordnung verwendeten Personen- und Gruppenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 18 Ermittlung des Wahlergebnisses 16
§ 19 Bekanntmachung des Wahlergebnisses 20
§ 20 Verständigung und Nachrückverfahren 20
§ 21 Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl 21
§ 22 Zusammentritt der Delegiertenversammlung, Wahlperiode, Nachwahl 21
§ 23 Aufbewahrung der Wahlakten 22
§ 24 Kosten 22
§ 25 Schlussbestimmung 22

§ 1 Leitung der Wahl

(1) [1]Für die Leitung und Durchführung der Wahl zur Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Bayern (Kammer) bestellt der Vorstand der Kammer einen Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin (Wahlleitung) und zwei wahlberechtigten Mitgliedern der Kammer sowie der jeweiligen Stellvertretung. [2]Wer als wahlberechtigtes Mitglied des Wahlausschusses oder als dessen Stellvertretung bestellt ist, verliert dieses Amt mit Eingang eines ihn oder sie als sich bewerbende Person bezeichnenden Wahlvorschlags bei der Wahlleitung, der die Erklärungen nach § 8 Absatz 4 Buchstabe b) enthält. [3]Der Wahlausschuss kann sich der Unterstützung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle der Kammer bedienen. [4]Diese sind dazu auf die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses, besonders zu verpflichten.

(2) [1]Die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die jeweilige Stellvertretung dürfen weder Mitglied des Vorstands noch bei der Kammer beschäftigt sein. [2]Die Wahlleitung und die Stellvertretung dürfen zudem keine Kammermitglieder sein und sollen über die Befähigung zum Richteramt verfügen.

(3) [1]Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit aller Mitglieder des Wahlausschusses, bei deren Verhinderung der jeweiligen Stellvertretung, beschlussfähig. [2]Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; stimmberechtigt sind die Mitglieder des Wahlausschusses, bei deren Verhinderung die jeweilige Stellvertretung. [3]Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. [4]Den Vorsitz im Wahlausschuss hat die Wahlleitung inne, bei deren Verhinderung ihre Stellvertretung.

(4) [1]Die Wahlleitung bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen des Wahlausschusses und lädt die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses sowie aus informatorischen Gründen auch die jeweilige Stellvertretung zu den Sitzungen ein. [2]Über jede Sitzung des Wahlausschusses

wird eine Niederschrift gefertigt, die von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. [3]Die Niederschriften können von den Kammermitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen oder auf Anfrage übermittelt werden.

(5) [1]Die Sitzungen des Wahlausschusses, in denen die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel durch Los festgelegt (§ 9 Absatz 1) und das Wahlergebnis ermittelt wird (§ 18 Absatz 2), sind für Kammermitglieder öffentlich. [2]Zeit und Ort werden den Kammermitgliedern durch die Kammer bekannt gemacht.

(6) [1]Die Teilnahme an anderen Sitzungen des Wahlausschusses, als die in Absatz 5 Satz 1 aufgeführten Sitzungen, ist nur den Mitgliedern des Wahlausschusses und den helfenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle der Kammer gestattet. [2]Diese Sitzungen sind auch virtuell zulässig. [3]Bei den virtuellen Sitzungen gelten die Mitglieder des Wahlausschusses und die jeweilige Stellvertretung als in der Sitzung anwesend im Sinne des Absatz 3 Satz 1, wenn sie mittels audiovisueller Einrichtungen zur Sitzung zugeschaltet sind. [4]Die Abstimmung erfolgt bei virtuellen Sitzungen per physischem Handzeichen oder auf technischem Wege. [5]Abweichend von Absatz 4 Satz 2 genügt für die Niederschriften der virtuellen Sitzungen, dass das die Niederschrift fertigende Mitglied des Wahlausschusses die Niederschrift unterzeichnet und die Niederschrift auf elektronischem Weg an die übrigen anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses versendet sowie dass die übrigen anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses ihre Zustimmung zur Niederschrift durch eine Nachricht in Textform (z.B. E-Mail) erklären. [6]Die jeweiligen Zustimmungen sind gemeinsam mit der Niederschrift bei der Kammer bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist (§ 21 Absatz 1 Satz 4) zu Dokumentationszwecken aufzubewahren.

(7) [1]Die Mitglieder des Wahlausschusses und die jeweilige Stellvertretung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. [2]Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 2 Wahlbezirk, Zahl der Delegierten

(1) Für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Kammer ist das Gebiet des Freistaats Bayern Wahlbezirk.

(2) [1]Zu wählen sind 45 Delegierte (Art. 63 Absatz 1 Satz 1 HKaG). [2]Nicht als Delegierte gewählte Kammermitglieder sind nach den Vorgaben des §§ 18 Absätze 12 und 13 nachrückende Personen.

(3) Die Delegierten sind von den Kammermitgliedern in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen.

§ 3 Wahlrecht

(1) [1]Alle Kammermitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. [2]Maßgebend ist dabei die Eintragung in eine Liste der Wahlberechtigten (§ 7).

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge einer Entscheidung eines deutschen Gerichts das Wahlrecht nicht besitzt.

(3) Das passive Wahlrecht besitzt ein Kammermitglied nicht, sofern und solange es dem Kammermitglied in einem berufsgerichtlichen Verfahren gemäß Artikel 67 Absatz 1 Nummer 4 HKaG entzogen ist.

§ 4 Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen

[1]Bei der Erstellung der Liste der Wahlberechtigten und der Ermittlung sowie der Feststellung des Wahlergebnisses ist der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zulässig. [2]Dabei sind die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und die Datenverarbeitungsanlagen regelmäßig an technische Standards anzupassen.

§ 5 Wahlzeit

[1]Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand der Kammer den Zeitraum für die Durchführung der Wahl (Wahlzeit). [2]Die Wahlzeit erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 14 Kalendertagen, der zwischen dem 91. und dem 42. Tag vor dem Ablauf der Wahlperiode liegt. [3]Das Ende der Wahlzeit ist dabei auf einen Werktag (ohne Samstag) zu legen und endet an dem festgesetzten Tag um 17:00 Uhr.

§ 6 Wahlbekanntmachungen

(1) [1]Die Wahlleitung erlässt spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Wahlzeit die vom Wahlausschuss beschlossene erste Wahlbekanntmachung. [2]Diese muss folgende Informationen enthalten:

a) Beginn und Ende der nach § 5 bestimmten Wahlzeit,

b) Ort und Zeit der Auslegung der Liste der Wahlberechtigten (§ 7 Absatz 3) sowie die Angaben über die Eintragung in die Liste der Wahlberechtigten (§ 7 Absatz 4),

c) Regelung des bei Einsprüchen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste der Wahlberechtigten zu beachtenden Verfahrens (§ 7 Absatz 6),

d) den Ort der öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses,

e) den Hinweis auf das Widerspruchsrecht nach § 10 Absatz 2 Satz 3 und

f) den Hinweis, dass wahlberechtigte Kammermitglieder, die wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, sich zur Ausübung des Wahlrechts der Hilfe einer anderen Person bedienen können. Die Hilfeleistung ist auf die Hilfe bei der Kundgabe einer von dem wahlberechtigten Kammermitglied selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des wahlberechtigten Kammermitglieds ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Es ist zudem auf die Regelungen in § 12 Absatz 1 Satz 2 und § 13 Absatz 3 Satz 3 hinzuweisen.

(2) [1]Die Wahlleitung gibt nach Abschluss der Liste der Wahlberechtigten gemäß § 7 Absatz 7 die ermittelte Zahl der wahlberechtigten Personen und die zu wählende Zahl von Delegierten bekannt und fordert im Rahmen der zweiten Wahlbekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 8 auf. [2]Die Aufforderung muss folgende Informationen enthalten:

a) wie viele Stimmen der Wähler höchstens vergeben kann (§ 13 Absatz 4 Satz 1),

b) dass eine Stimmabgabe nicht getrennt für Delegierte und nachrückende Personen erfolgt, sondern erst die Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben wird, wer Delegierter geworden ist und wer zu den nachrückenden Personen zählt,

c) eine Darstellung des Verfahrens nach § 8 (Wahlvorschläge).

(3) Die Wahlleitung kann nach Anhörung des Wahlausschusses Wahlbekanntmachungen berichtigen oder ergänzen.

(4) [1]Die Wahlbekanntmachungen werden den Kammermitgliedern per Rundschreiben mitgeteilt und sind an einem oder mehreren von der Wahlleitung zu bestimmenden Ort oder Orten per Aushang bekannt zu machen. [2]Wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung können sich für das Lesen der Wahlbekanntmachungen der Hilfe einer anderen Person bedienen. [3]Die Hilfspersonen erhalten eine Entschädigung für ihre zeitliche Inanspruchnahme nach Ziffer B.II. der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern.

§ 7 Liste der Wahlberechtigten

(1) Die Wahlleitung legt die gemeinsame Liste der Wahlberechtigten für die Berufsgruppen an.

(2) [1]In die Liste der Wahlberechtigten sind die wahlberechtigten Kammermitglieder mit Familiennamen, Vornamen und Wohnanschrift einzutragen. [2]Die Liste der Wahlberechtigten wird unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen und der Wohnanschrift angelegt. [3]Dabei ist das Wahlrecht nach § 3 zu prüfen. [4]Kammermitglieder, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, werden nicht in die Liste der Wahlberechtigten aufgenommen.

(3) [1]Die Liste der Wahlberechtigten ist an einem oder mehreren von der Wahlleitung festzulegenden Ort oder Orten während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht auszulegen. [2]Die Wahlleitung bestimmt den Beginn und das Ende der Auslegungsfrist. [3]Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens vier Wochen. [4]Das Ende der Auslegungsfrist ist auf einen Werktag zwischen dem 56. und dem 42. Tag vor Beginn der Wahlzeit zu legen. [5]Die Einspruchsfrist endet an dem festgesetzten Tag um 17:00 Uhr. [6]Ist die Liste der Wahlberechtigten offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann die Wahlleitung den Mangel jederzeit auch von Amts wegen beheben; alle ab Beginn der Auslegungsfrist vorgenommenen Änderungen sind zu vermerken. [7]Kammermitglieder, die in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen worden sind, dürfen nur gestrichen werden, wenn ihnen vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. [8]Bei Nichtäußerung wird die Streichung aus der Liste der Wahlberechtigten nach Ablauf der Auslegungsfrist vollzogen.

(4) [1]Alle wahlberechtigten Kammermitglieder werden mit der ersten Wahlbekanntmachung über ihren Eintrag in der Liste der Wahlberechtigten informiert. [2]Die Mitteilung muss die Berufsgruppe, die fortlaufende Nummer sowie die persönlichen Angaben des wahlberechtigten Kammermitglieds im Sinne des Absatz 2 Satz 1 in der Liste der Wahlberechtigten enthalten.

(5) [1]Die Einsichtnahme dient Kammermitgliedern zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person in der Liste der Wahlberechtigten eingetragenen Daten. [2]Wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung können sich bei der Einsichtnahme der Hilfe einer anderen Person bedienen. [3]§ 6 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) [1]Innerhalb der Auslegungsfrist können die wahlberechtigten Kammermitglieder bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste der Walberechtigten einlegen. [2]Wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen. [3]§ 6 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. [4]Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss vor dem Schluss der Liste der Walberechtigten. [5]Den Beteiligten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [6]Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

(7) [1]Die Wahlleitung schließt die Liste der Wahlberechtigten nach Ablauf der Auslegungsfrist beziehungsweise nach der Entscheidung über die erhobenen Einsprüche ab. [2]Die Liste der Wahlberechtigten wird als Adresslisten für die Versendung der Wahlbekanntmachungen und der Wahlmittel herangezogen.

(8) Streichungen aus der Liste der Wahlberechtigten können durch die Wahlleitung bis zum Beginn der Wahlzeit im Falle des Ausschlusses vom Wahlrecht nach § 3 Absatz 2 sowie des urkundlich nachgewiesenen Todes eines Kammermitglieds vorgenommen werden.

(9) Die Wahlleitung kann die Liste der Wahlberechtigten hinsichtlich Namens- und Adressänderungen für den Versand der Wahlunterlagen nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum Beginn der Wahlzeit von Amts wegen berichtigen.

(10) Weitere Änderungen, als die in den Absätzen 8 und 9 geregelten, sind nach Ablauf der Auslegungsfrist beziehungsweise nach der Entscheidung über die erhobenen Einsprüche nicht möglich.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) [1]Die Wahlleitung bestimmt den letzten Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge. [2]Die Wahlvorschläge müssen im Original beim Wahlausschuss (per Adresse der Geschäftsstelle der Kammer) eingereicht werden. [3]Wahlvorschläge, die nach dem in Satz 1 bestimmten Termin eingereicht wurden, sind ungültig.

(2) [1]Die Wahlvorschläge sind von einer einreichenden Person zu erstellen. [2]Dabei können die Berufsgruppen bei der Erstellung der Wahlvorschläge in einem Wahlvorschlag gemeinsam enthalten sein.

(3) [1]Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 wahlberechtigten Kammermitgliedern (Unterstützende) unterschrieben sein. [2]Die sich bewerbenden Personen sind zugleich Unterzeichnende ihres Wahlvorschlages. [3]Die Wahlvorschläge dürfen höchstens 45 sich bewerbende Personen enthalten. [4]Vorgeschlagene sich bewerbende Personen sind auf dem Wahlvorschlag in erkennbarer Rangfolge aufzuführen. [5]Die Person, die den Wahlvorschlag einreicht, vergibt einen Listennamen, der maximal 55 Zeichen enthalten darf. [6]Soweit ein Listenname mehrfach eingereicht wird, kann derjenige Wahlvorschlag den Namen führen, der diesen Listennamen zuerst bei der Wahlleitung eingereicht hat (§ 9 Absatz 1). [7]Die Wahlleitung informiert diejenigen, die den Listennamen deshalb nicht verwenden dürfen, unverzüglich über die Ablehnung des Listennamens. [8]Bei gleichzeitigem Eingang des Listennamens entscheidet das Los. [9]Den Losentscheid fällt die Wahlleitung in Anwesenheit ihrer Stellvertretung.

(4) Die Wahlvorschläge haben

a) Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Berufsgruppe, Ort der Berufsausübung oder Hauptwohnort der sich bewerbenden Personen; bei mehreren Vornamen ist nur der Rufname anzugeben, welcher auch abgekürzt werden kann, wenn die sich bewerbende Person unter diesem Namen besser bekannt ist,
b) die Erklärungen der sich bewerbenden Personen, dass der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag zugestimmt wird und die Wählbarkeit nach § 3 gegeben ist,

c) Angaben zur Person, die den Wahlvorschlag einreicht gemäß Absatz 1 (Familien- und Vornamen, Anschrift, Telefonnummer)

d) die vorab abgegebene Erklärung der sich bewerbenden Personen, dass diese die Wahl annehmen,

zu enthalten.

(5) [1]Die Angabe des akademischen Grades „Dr." oder „Ph.D." ohne Fachbereich sowie die Angabe der Amtsbezeichnung oder des akademischen Titels „Prof." oder „Priv.-Doz." ohne Fachbereich einer sich bewerbenden Person ist im Wahlvorschlag und auf dem Stimmzettel (§ 11 Absatz 2 Satz 3) zulässig, sofern diese akademischen Grade, akademischen Titel und Amtsbezeichnungen zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags der Kammer durch

amtlich beglaubigte Abschriften oder amtlich beglaubigte Fotokopien nachgewiesen sind. [2]Für den Nachweis des akademischen Grades „Dr." oder „Ph.D." sowie der Amtsbezeichnung oder des akademischen Titels „Prof." oder „Priv.-Doz." ist der Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung durch die Kammer maßgeblich. [3]Dabei ist die Angabe im Wahlvorschlag und auf dem Stimmzettel (§ 11 Absatz 2 Satz 3) auf einen akademischen Grad „Dr." oder „Ph.D." ohne Fachbereich und zugleich eine Amtsbezeichnung oder einen akademischen Titel „Prof." oder „Priv.-Doz." ohne Fachbereich begrenzt. [4]Der Wahlausschuss muss Angaben, die unzulässig, nicht nachgewiesen oder in Satz 3 überschreitender Anzahl angegeben sind, im Wahlvorschlag streichen.

(6) Die Kandidatur einer sich bewerbenden Person ist nur auf einem Wahlvorschlag zulässig.

(7) Hat ein wahlberechtigtes Kammermitglied mehrere Vorschläge unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlägen gestrichen.

(8) Werden keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht, so kann die Stimmabgabe für jedes wahlberechtigte Kammermitglied (§ 3) erfolgen.

(9) [1]Wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung können sich bei der Erstellung, Einreichung und Unterstützung von Wahlvorschlägen der Hilfe einer anderen Person bedienen. [2]§ 6 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) [1]Die Wahlleitung nimmt die Wahlvorschläge entgegen und versieht sie mit dem Eingangsstempel. [2]Nach Ablauf der Frist des § 8 Absatz 1 hat der Wahlausschuss die Wahlvorschläge mit Ordnungsnummern zu versehen; die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt.

(2) [1]Etwaige Mängel sind der Person, die den Wahlvorschlag einreicht, unverzüglich mitzuteilen und mit der Aufforderung zu verbinden, diese innerhalb einer von der Wahlleitung zu bestimmenden Frist zu beseitigen. [2]Dies gilt auch für die Vorlage der Erklärungen gemäß § 8 Absatz 4 Buchstabe b). [3]Gleiches gilt für eine sich bewerbende Person, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt ist; die sich bewerbende Person hat zu erklären, welchem Wahlvorschlag sie zugeteilt werden will. [4]Erfolgt die Erklärung nicht, wird die sich bewerbende Person von allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(3) [1]Wahlvorschläge, bei denen die vorgeschriebene Anzahl von persönlichen Unterschriften der wahlberechtigten Kammermitglieder fehlt oder bei denen die vorgeschlagenen sich bewerbenden Personen in nicht erkennbarer Rangfolge aufgeführt sind, können durch die Person, die den Wahlvorschlag einreicht, innerhalb einer von der Wahlleitung bestimmten Frist berichtigt werden.

(4) Über die Zulassung der Wahlvorschläge und der sich bewerbenden Personen entscheidet der Wahlausschuss; die Entscheidung des Wahlausschusses ist der Person, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, umgehend mitzuteilen.

§ 10 Offenbarung von Daten der Wahlberechtigten

(1) [1]Den Personen, die einen Wahlvorschlag einreichen möchten, ist für die Vorbereitung der Wahl zur Delegiertenversammlung auf Verlangen und gegen Erstattung der dadurch anfallenden Kosten eine Auflistung der wahlberechtigten Kammermitglieder zu überlassen. [2]Wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung können sich bei dem Verlangen der Überlassung der Hilfe einer anderen Person bedienen. [3]§ 6 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) [1]Die wahlberechtigten Kammermitglieder können der Weitergabe ihrer Daten nach Absatz 1 widersprechen. [2]Der Widerspruch erfolgt schriftlich gegenüber der Kammer. [3]Die wahlberechtigten Kammermitglieder müssen in der ersten Wahlbekanntmachung ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.

(3) [1]Die Liste darf Namen, Vornamen, akademischen Grad sowie Anschrift derjenigen wahlberechtigten Kammermitglieder enthalten, die der Weitergabe ihrer Daten nicht nach Absatz 2 widersprochen haben. [2]Die Kammer erstellt die Listen.

(4) [1]Die Auskunft nach Absatz 1 wird nach der Entscheidung des Wahlausschusses nach § 9 Absatz 4 erteilt. [2]Empfängerinnen und Empfänger der Daten dürfen diese nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahl verwenden und sie nicht für andere Zwecke an Dritte weitergeben. [3]Sie haben die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um eine unbefugte Verwendung der überlassenen Daten auszuschließen, und diese Daten spätestens einen Monat nach der Stimmabgabe zu löschen. [4]Auf die vorstehenden Verpflichtungen ist bei Empfang der Daten schriftlich hinzuweisen. [5]Die Herausgabe der Daten erfolgt nur gegen Unterzeichnung einer entsprechenden Verpflichtungserklärung.

§ 11 Stimmzettel

(1) [1]Für die zugelassenen Wahlvorschläge lässt die Wahlleitung den Stimmzettel fertigen. [2]Sollten die Wahlvorschläge nicht auf einem Stimmzettel abgebildet werden können, lässt die Wahlleitung weitere Stimmzettel fertigen; die Platzierung der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln hängt von der Ordnungsnummer nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ab.

(2) [1]Der Stimmzettel trägt die Überschrift „Wahl der Delegierten der Psychotherapeutenkammer Bayern". [2]Das Ende der Wahlzeit wird auf dem Stimmzettel vermerkt. [3]Der Stimmzettel enthält alle in den nach § 9 Absatz 4 zugelassenen Wahlvorschlägen vorgeschlagenen sich bewerbenden Personen mit den Angaben des § 8 Absatz 4 Buchstabe a) ohne Geburtsdatum und des § 8 Absatz 5 in der Reihenfolge der Ordnungsnummern nach § 9 Absatz 1 Satz. [4]Auf dem Stimmzettel ist ferner anzugeben:

a) der jeweilige Listenname der einzelnen Wahlvorschläge (§ 8 Absatz 2),

b) wie viele Stimmen jeder Wähler höchstens vergeben kann (§ 13 Absatz 4 Satz 1),

c) dass eine Stimmabgabe nicht getrennt für Delegierte und nachrückende Personen erfolgt, sondern erst die Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben wird, wer Delegierter geworden ist und wer zur Gruppe der nachrückenden Personen zählt.

[5]Ferner ist dem Stimmzettel eine Darstellung des anzuwendenden Stimmabgabeverfahrens beizulegen.

(3) Neben jedem Namen und in der Kopfleiste ist genügend Platz für die Stimmabgabe vorzusehen.

§ 12 Wahlmittel

(1) [1]An jedes wahlberechtigte Kammermitglied werden spätestens fünf Tage vor dem Beginn der Wahlzeit (§ 5) die folgenden Wahlmittel versandt:

a) Stimmzettel für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Kammer,

b) ein äußerer Briefumschlag (Wahlbriefumschlag) mit der von der Wahlleitung zu bestimmenden Anschrift, an die der Wahlbriefumschlag von den wahlberechtigten Kammermitgliedern zu senden ist, und der Nummer, unter der das wahlberechtigte Kammermitglied in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist,

c) ein innerer Briefumschlag (§ 11 Absatz 1) (Wahlumschlag) mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Delegierten der Psychotherapeutenkammer Bayern"; das Jahr, in dem die Wahl stattfindet, ist anzugeben,

d) eine vorgedruckte Erklärung (persönliche Erklärung), in der das wahlberechtigte Kammermitglied gegenüber dem Wahlausschuss versichert, dass die Stimmabgabe persönlich ausgeführt wurde.

[2]An wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung wird auf Verlangen eine vorgedruckte Erklärung der Hilfsperson nach § 17 Absatz 2 Satz 2 versandt. [3]Das Verlangen muss spätestens zehn Tage vor dem Beginn der Wahlzeit gemäß § 5 an den Wahlausschuss gerichtet werden.

(2) [1]Hat ein wahlberechtigtes Kammermitglied die vollzähligen Wahlmittel bis zum achten Tage vor dem Ende der Wahlzeit nicht erhalten, so kann es diese bis zum vierten Tage vor dem Ende der Wahlzeit bei der Wahlleitung anfordern. [2]Maßgebend ist dabei die Eintragung in die Liste der Wahlberechtigten (§ 7). [3]Wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung können sich bei der Anforderung der Wahlmittel der Hilfe einer anderen Person bedienen. [4]§ 6 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Ausübung des Wahlrechts

(1) Die Wahl zur Delegiertenversammlung ist eine Briefwahl.

(2) Für die Wahl dürfen nur die von der Wahlleitung ausgegebenen Wahlmittel verwendet werden.

(3) [1]Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. [2]Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. [3]Wahlberechtigte Kammermitglieder, die wegen einer Behinderung an der Ausübung des Wahlrechts gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen und müssen dies spätestens zehn Tage vor dem Beginn der Wahlzeit gemäß § 5 dem Wahlausschuss bekanntgeben. [4]§ 6 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. [5]Die Hilfeleistung ist auf Hilfe bei der Kundgabe einer vom wahlberechtigten Kammermitglied selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. [6]Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

(4) [1]Die stimmberechtigte Person kann bis zu 45 Stimmen vergeben. [2]Die stimmberechtigte Person kann ihre Stimmen an sich bewerbende Personen aller Berufsgruppen vergeben.

(5) Die stimmberechtigte Person kann höchstens drei Stimmen an eine sich bewerbende Person vergeben (Kumulieren).

(6) Die stimmberechtigte Person kann ihre Stimmen auf alle Wahlvorschläge verteilen (Panaschieren).

§ 14 Stimmabgabe bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge

(1) Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, erfolgt die Stimmabgabe dadurch, dass die stimmberechtigte Person den jeweiligen Wahlvorschlag und beziehungsweise oder die Namen der sich bewerbenden Personen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet.

(2) [1]Die Stimmen können einzeln an sich bewerbende Personen vergeben werden. [2]Dabei können bis zu drei Stimmen an eine sich bewerbende Person vergeben werden. [3]Will die stimmberechtigte Person kumulieren, muss sie neben dem Namen der sich bewerbenden Person eindeutig zum Ausdruck bringen, ob sie der sich bewerbenden Person eine zweite oder dritte Stimme geben will. [4]Die Streichung von sich bewerbenden Personen ist zulässig.

(3) [1]Nimmt die stimmberechtigte Person einen Wahlvorschlag, der mehr sich bewerbende Personen enthält, als ihr Stimmen nach § 13 Absatz 4 Satz 1 zustehen, durch Kennzeichnung in der Kopfleiste unverändert an, vergibt sie so viele Stimmen, wie ihr nach § 13 Absatz 4 Satz 1 zustehen und zwar in der Rangfolge von oben nach unten. [2]Nimmt die stimmberechtigte Person einen oder mehrere Wahlvorschläge unverändert an, die insgesamt gleich viele oder weniger sich bewerbende Personen enthalten, als ihr Stimmen nach § 13 Absatz 4 Satz 1 zustehen, vergibt sie an jede sich bewerbende Person der Wahlvorschläge eine Stimme und verzichtet auf ihre weiteren Stimmen. [3]Die unveränderte Annahme mehrerer Wahlvorschläge, die insgesamt mehr sich bewerbende Personen enthalten, als der stimmberechtigten Person Stimmen nach § 13 Absatz 4 Satz 1 zustehen, ist unzulässig.

(4) [1]Kennzeichnet die stimmberechtigte Person einen oder mehrere Wahlvorschläge in der Kopfleiste, gibt sie aber zugleich einzelnen sich bewerbenden Personen Stimmen nach Absatz 2, gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als Vergabe von Stimmen, wenn die stimmberechtigte Person durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl voll ausgenutzt hat.

(5) [1]Kennzeichnet die stimmberechtigte Person nur einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und hat sie ihre Gesamtstimmenzahl durch Einzelstimmvergabe nach Absatz 2 nicht voll ausgenutzt, gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste als Vergabe der noch nicht ausgenutzten Reststimmen. [2]Diese kommen den nicht gekennzeichneten sich bewerbenden Personen des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags in ihrer Rangfolge von oben nach unten mit Ausnahme der von der stimmberechtigten Person gestrichenen sich bewerbenden Personen zugute. [3]Dabei erhalten nicht gekennzeichnete und nicht gestrichene sich bewerbende Personen dieses Wahlvorschlags bis zur Ausnutzung der Reststimmenzahl maximal eine Stimme; etwaige weitere Reststimmen entfallen.

(6) [1]Kennzeichnet die stimmberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge in der Kopfleiste und hat sie ihre Gesamtstimmenzahl durch Einzelstimmvergabe nach Absatz 2 nicht voll ausgenutzt, gilt die Kennzeichnung in den Kopfleisten als Vergabe von Stimmen nach Maßgabe des Satz 2; dies ist unzulässig, wenn dadurch die Gesamtstimmenzahl überschritten wird. [2]Die nach Berücksichtigung der Einzelstimmvergabe nach Absatz 2 noch verbleibenden Reststimmen werden auf alle nicht gestrichenen oder nicht gekennzeichneten sich bewerbenden Personen der gekennzeichneten Wahlvorschläge verteilt, wobei jeweils eine Stimme vergeben wird. [3]Vergibt die stimmberechtigte Person dadurch weniger Stimmen, als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen.

(7) Kennzeichnet die stimmberechtigte Person keinen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt sie einzelnen sich bewerbenden Personen weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen.

§ 15 Stimmabgabe bei Vorliegen eines Wahlvorschlags

(1) [1]Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, kann die stimmberechtigte Person die auf dem Stimmzettel vorgedruckten sich bewerbenden Personen dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag und beziehungsweise oder die Namen der sich bewerbenden Personen in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnet. [2]§§ 14 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(2) [1]Die stimmberechtigte Person kann auch Stimmen an andere wahlberechtigte Kammermitglieder vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügt. [2]Die stimmberechtigte Person kann auch den nach Satz 1 handschriftlich hinzugefügten wahlberechtigten Kammermitgliedern bis zu drei Einzelstimmen geben. [3]§ 14 Absatz 2 gilt entsprechend, soweit die Gesamtstimmenzahl dadurch nicht überschritten wird. [4]§ 14 Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass handschriftlich hinzugefügte wahlberechtigte Kammermitglieder als Einzelstimmvergabe gelten und ihnen keine Reststimmen zugutekommen.

(3) Kennzeichnet die stimmberechtigte Person den Wahlvorschlag nicht in der Kopfleiste und gibt sie einzelnen Personen weniger Stimmen, als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen.

§ 16 Stimmabgabe ohne Vorliegen eines Wahlvorschlags

[1]Liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor, kann die stimmberechtigte Person so viele wahlberechtigte Kammermitglieder mit Namen auf dem Stimmzettel eintragen, wie ihr Stimmen nach § 13 Absatz 4 Satz 1 zustehen. [2]Die mehrfache Eintragung eines wahlberechtigten Kammermitglieds ist nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 zulässig, soweit die Gesamtstimmenzahl dadurch nicht überschritten wird.

§ 17 Abgabe der Stimmzettel bei der Wahlleitung

(1) [1]Die stimmberechtigte Person legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) und verschließt diesen; der verschlossene Wahlumschlag darf keine Kennzeichnungen tragen, die auf die stimmberechtigte Person schließen lassen. [2]Sie unterschreibt die vorgedruckte persönliche Erklärung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) mit Datumsangabe. [3]Sie steckt den verschlossenen Wahlumschlag und die unterschriebene persönliche Erklärung in den Wahlbriefumschlag und verschließt ihn. [4]Der Wahlbriefumschlag wird dem Wahlausschuss an die von der Wahlleitung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) bestimmte Anschrift übersandt oder der Wahlleitung übergeben. [5]Die Wahlfrist ist gewahrt, sofern der Wahlbriefumschlag vor Ende der Wahlzeit gemäß § 5 bei der gemäß§ 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) bestimmten Anschrift oder bei der Wahlleitung zugegangen ist.

(2) [1]Wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung können sich beim Versand des Wahlbriefumschlags samt Wahlumschlag und Stimmzettel der Hilfe einer anderen Person bedienen. [2]§ 6 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. [3]Hat das wahlberechtigte Kammermitglied den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat die Hilfsperson durch Unterschreiben einer Erklärung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des wahlberechtigten Kammermitglieds gekennzeichnet hat und steckt diese Erklärung in den Wahlbriefumschlag. [4]Die Unterzeichnung und der Versand der vorgedruckten persönlichen Erklärung durch das wahlberechtigte Kammermitglied gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) ist nicht erforderlich.

§ 18 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) [1]Die Wahlleitung oder ein von ihr beauftragter Mitarbeiter oder eine von ihr beauftragte Mitarbeiterin der Geschäftsstelle der Kammer (§ 1 Absatz 1 Satz 5) sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. [2]Auf jedem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Zugangs zu vermerken.

(2) [1]Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung und beginnt am Tag nach dem Ende der Wahlzeit. [2]Fällt der Tag nach dem Ende der Wahlzeit auf einen Sonntag oder einen Feiertag, beginnt die Ermittlung des Wahlergebnisses am nächsten Werktag. [3]Ort und Zeitpunkt dieser Sitzungen werden auf der Homepage der Kammer (www.ptk-bayern.de) bekannt gegeben. [4]Kann das gesamte Abstimmungsergebnis nicht an einem Tag ermittelt werden, ist der Zählvorgang rechtzeitig zu unterbrechen und am nächsten Werktag fortzusetzen. [5]Zeit und Ort der Fortsetzung sind von der Wahlleitung bekannt zu geben. [6]Die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sind vom Wahlausschuss zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Auszählungsarbeiten unter Verschluss zu verwahren.

(3) [1]Im Rahmen der Ermittlung des Wahlergebnisses kann sich der Wahlausschuss durch Beschluss bei der Anfertigung von Zähllisten gültiger und ungültiger Stimmen sowie der Auszählung der Stimmen technischer Hilfsmittel bedienen. [2]Die Kammer ist verpflichtet, das technische Hilfsmittel regelmäßig an die technischen Standards anzupassen und gegen Manipulation zu sichern. [3]Der Wahlausschuss überwacht die ordnungsgemäße Erfassung und Auswertung der Stimmen und stellt die öffentliche Überprüfbarkeit der Wahl sicher.

(4) [1]Wahlbriefe sind ungültig und zurückzuweisen, wenn

a) der Wahlbriefumschlag nicht rechtzeitig gemäß § 17 Satz 5 zugegangen ist,

b) im Wahlbriefumschlag die persönliche Erklärung nach § 12 Absatz 1 Buchstabe d) fehlt oder diese nicht unterschrieben ist,

c) dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,

d) der Wahlbriefumschlag oder der Wahlumschlag nicht verschlossen ist,

e) kein amtlicher Wahlbriefumschlag benutzt wurde,

f) ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags liegen,

g) ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,

h) der Wahlbrief von einer Person stammt, die nicht in die Liste der Wahlberechtigten aufgenommen ist,

i) kein amtlicher Wahlumschlag benutzt wurde,

j) der Wahlumschlag Kennzeichnungen trägt, die auf die stimmberechtigte Person schließen lassen.

[2]Werden gegen die Gültigkeit eines Wahlbriefes Bedenken im Sinne von Satz 1 erhoben, beschließt der Wahlausschuss über die Zulassung oder die Zurückweisung; die Gründe des Beschlusses vermerkt der Wahlausschuss auf der Rückseite des Wahlbriefes mit Unterschrift. [3]Die nach Satz 2 zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit dem ungeöffneten Wahlumschlag und der persönlichen Erklärung nach § 12 Absatz 1 Buchstabe d) auszusondern, gegebenenfalls wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. [4]Bezüglich der nicht zurückgewiesenen Wahlbriefe wird jeweils in der Liste der Wahlberechtigten ein Stimmabgabevermerk angebracht, die persönlichen Erklärungen nach § 12 Absatz 1 Buchstabe d) werden gesammelt und der jeweilige Wahlumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(5) [1]Nachdem die letzten zulässigen Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese geöffnet. [2]Die Wahlumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken. [3]Dann werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. [4]Enthält ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel, wird dies auf dem Wahlumschlag vermerkt.

(6) [1]Die Stimmzettel werden entfaltet und gezählt. [2]Anschließend wird die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Stimmabgabevermerke verglichen. [3]Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft. [4]Es wird eine Zähl- und Gegenliste geführt. [5]Die Zahl der abgegebenen Stimmen wird auf diese Weise ermittelt. [6]Stimmt das Ergebnis der beiden Zählungen nicht überein, so ist der Zählvorgang zu wiederholen. [7]Das Ergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken.

(7) [1]Die Stimmvergabe ist ungültig, wenn der Stimmzettel

a) nicht amtlich hergestellt ist,

b) nicht in einem Wahlumschlag liegt,

c) ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,

d) auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,

e) durch ein besonderes Merkmal gekennzeichnet ist,

f) außer der vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, welcher die Stimme gegeben wurde, noch Zusätze oder Vorbehalte enthält, es sei denn, dass es sich um die nähere Bezeichnung der gewählten Person handelt.

(8) Die Stimmvergabe ist ungültig, wenn der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist.

(9) [1]Die Stimmvergabe ist bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge ungültig,

a) wenn mehr als ein Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet und dadurch die Gesamtstimmenzahl überschritten wurde, hinsichtlich der unveränderten Annahme von Wahlvorschlägen,

b) wenn bei Einzelstimmvergabe die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschritten wurde,

c) wenn mehr als ein Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet sowie zugleich Einzelstimmen vergeben wurden und dadurch die Gesamtstimmzahl überschritten wurde.

[2]Ist die Gesamtstimmenzahl nicht überschritten, wurde jedoch die zulässige Stimmenzahl für eine oder mehrere sich bewerbende Personen überschritten, sind nur die überzähligen Stimmen hinsichtlich der sich bewerbenden Person ungültig; Satz 1 Buchstaben a) und b) bleiben unberührt.

(10) [1]Die Stimmvergabe ist bei Vorliegen eines oder keines Wahlvorschlags ungültig,

a) wenn die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschritten wurde,

b) wenn der Stimmzettel mehr unterschiedliche sich bewerbende Personen enthält, als Stimmen vergeben werden können.

[2]Ist die Gesamtstimmenzahl nicht überschritten, wurde jedoch die zulässige Stimmenzahl für eine sich bewerbende Person oder mehrere sich bewerbende Personen überschritten, sind nur die überzähligen Stimmen hinsichtlich der sich bewerbenden Person oder des handschriftlich hinzugefügten wahlberechtigten Kammermitglieds ungültig.

(11) [1]Ist auf einem Stimmzettel nach § 15 Absatz 2 und § 16 eine nicht wahlberechtigte Person aufgeführt, so ist diese zu streichen; die Stimmen hinsichtlich der nicht wahlberechtigten Person sind ungültig.

(12) [1]Wurde nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, sind diejenigen sich bewerbenden Personen oder wahlberechtigten Kammermitglieder gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. [2]Die nachrückenden Personen werden in der Rangfolge der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen ermittelt. [3]Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. [4]Die Anzahl der nachrückenden Personen beschränkt sich auf die zu wählenden Delegiertenzahl.

(13) [1]Bei der Verteilung der zu vergebenden Sitze auf mehrere gültige Wahlvorschläge ist das Verfahren nach Hare/Niemeyer anzuwenden. [2]Die auf die sich bewerbenden Personen entfallenen Stimmen werden den einzelnen Wahlvorschlägen zugerechnet. [3]Die danach ermittelten Gesamtstimmenzahlen eines jeden Wahlvorschlages werden multipliziert mit der Gesamtzahl der zu wählenden Delegierten und dann geteilt durch die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die auf alle Wahlvorschläge entfallen sind. [4]Das Rechenergebnis gibt die Zahl der Sitze an, die auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. [5]Die auf einen Wahlvorschlag nach Satz 1 entfallenden Sitze erhalten die sich bewerbenden Personen dieses Wahlvorschlages mit den höchsten Stimmenzahlen. [6]Die nicht gewählten sich bewerbenden Personen sind nachrückende Personen in der Rangfolge ihrer Stimmenzahlen. [7]Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(14) [1]Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die enthalten muss:

a) die Zahl der wahlberechtigten Kammermitglieder,

b) die Anzahl der ungeöffneten Wahlbriefumschläge,

c) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,

d) die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmzettel,

e) die Zahl der abgegebenen ungültigen Wahlbriefumschläge,

f) die Namen der gewählten Delegierten und nachrückenden Personen mit der auf sie entfallenden Stimmenzahl,

g) die Namen der anwesenden Wahlausschussmitglieder,

h) Tag, Ort, Beginn und Ende der Wahlfeststellung; im Falle der Unterbrechung der Feststellung sind diese Angaben für jeden einzelnen Tag festzuhalten,

i) die Beschlüsse des Wahlausschusses unter Angabe des Stimmenverhältnisses, mit denen sie gefasst wurden,

j) die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen sowie alle sonstigen Vorfälle, die für die Gültigkeit der Wahl Bedeutung haben könnten.

[2]Die Niederschrift muss von den bei der Feststellung des Wahlergebnisses anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses oder von der jeweiligen Stellvertretung unterzeichnet werden.

§ 19 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

[1]Der Wahlausschuss macht das nach § 18 festgestellte Wahlergebnis im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt. [2]Er zeigt das Wahlergebnis unverzüglich der Rechtsaufsicht an.

§ 20 Verständigung und Nachrückverfahren

(1) [1]Die Wahlleitung verständigt alle sich bewerbenden Personen durch Brief. [2]Dieser ist zuzustellen. [3]Sind Delegierte oder nachrückende Personen nach den §§ 15, 16 und 18 Absatz 12 außerhalb eines Wahlvorschlages gewählt worden, fordert die Wahlleitung diese Personen zudem auf, binnen drei Wochen die Annahme der Wahl zu erklären. [4]Erklären sich diese gewählten Delegierten innerhalb dieser Frist nicht oder unter Vorbehalt, so gilt die Wahl als abgelehnt. [5]Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(2) [1]Scheiden gewählte Delegierte im Laufe ihrer Amtszeit aus (Art. 65 i. V. m. Art. 12 HKaG), so werden sie durch die nachrückende Person mit der nächst höheren Stimmenzahl aus demselben Wahlvorschlag ersetzt. [2]Endet die Wahlberechtigung der nachrückenden Person im Zeitraum zwischen Wahl und Nachrückfall, so endet auch die Stellung als nachrückende Person.

(3) Lag für die Wahl nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag vor, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 21 Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl

(1) [1]Jedes wahlberechtigte Kammermitglied kann die Wahl wegen Verletzung der Wahlordnung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung ganz oder teilweise anfechten. [2]Die Anfechtung muss die Gründe angeben, aus denen sich die Ungültigkeit der Wahl ergibt. [3]Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. [4]Die Anfechtungsfrist beginnt am Tag der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 19) und endet am 14. Tag nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses um 12:00 Uhr. [5]Wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung können sich bei der Anfechtung der Wahl der Hilfe einer anderen Person bedienen. [6]§ 6 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) [1]Der Wahlausschuss entscheidet, ob und gegebenenfalls inwieweit die Wahl für ungültig zu erklären ist. [2]Die Anfechtung ist begründet, wenn eine Verletzung von Wahlbestimmungen, insbesondere dieser Wahlordnung, vorliegt und das Wahlergebnis dadurch verdunkelt oder verändert wurde. [3]Soll die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden, so ist den von der Entscheidung betroffenen Delegierten und nachrückenden Personen zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. [4]Die Entscheidung ist der anfechtenden Person und im Falle teilweiser oder vollständiger Ungültigkeitserklärung der Wahl auch den betroffenen Delegierten und nachrückenden Personen zuzustellen, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist eine Nachwahl gemäß § 22 durchzuführen.

(4) [1]Delegierte, deren Wahl angefochten ist, bleiben bis zur bestandskräftigen Ungültigkeitserklärung im Amt. [2]Die Wirksamkeit bis dahin gefasster Beschlüsse, Wahlen und vorgenommener Amtshandlungen der Delegierten bleibt von der Wahlanfechtung unberührt.

(5) Ist die Wahl eines Kammermitglieds ungültig, so tritt die nachrückende Person in der durch § 20 Absatz 2 oder Absatz 3 bestimmten Rangfolge an seine Stelle.

§ 22 Zusammentritt der Delegiertenversammlung, Wahlperiode, Nachwahl

(1) Die Wahlperiode der auf Dauer von fünf Jahren gewählten Delegiertenversammlung beginnt mit dem Tag ihres ersten Zusammentritts.

(2) Der erste Zusammentritt der neu gewählten Delegiertenversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 19) stattfinden.

(3) [1]Ist die Ungültigkeitserklärung einer Wahl bestandskräftig geworden, beginnt die Wahlperiode am ersten Tag des der Beendigung der Nachwahl, die durch die Bestandskraft der Nachwahl eintritt, folgenden Kalendermonats; in diesem Fall verschiebt sich der Beginn dieser und der folgenden Wahlperioden entsprechend. [2]Ist die Ungültigkeitserklärung einer Wahl bestandskräftig geworden, findet die Nachwahl unverzüglich entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung statt; dabei ist das Ende der Wahlzeit spätestens auf vier Monate nach bestandskräftiger Feststellung der Ungültigkeit der Wahl zu legen. [3]Im Falle der Nachwahl einer vollständig für ungültig erklärten Wahl tritt die nachgewählte Delegiertenversammlung spätestens vier Wochen nach Bekanntmachung des Nachwahlergebnisses erstmals zusammen.

(4) [1]Wird nur teilweise eine Nachwahl erforderlich, so ist das Wahlverfahren insoweit entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung nachzuholen. [2]Die Wahlperiode der aus der teilweise durchgeführten Nachwahl hervorgehenden Delegierten endet mit der Wahlperiode der Delegiertenversammlung.

§ 23 Aufbewahrung der Wahlakten

Die Wahlakten sind bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist (§ 21 Absatz 1 Satz 4) von der Kammer aufzubewahren.

§ 24 Kosten

Die Kosten der Wahl trägt die Kammer.

§ 25 Schlussbestimmung

[1]Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 01.12.2005 (StAnz. Nr. 3/2006), zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Mai 2019 (StAnz Nr. 25/2019), außer Kraft.